

Erläuterungen zu den Änderungen der Anhänge 1 und 3 SDR 2025

1. Folgeanpassungen ADR

Ziffer 1.1.3.1 Buchstabe a:

Die bisherige Tabelle A zur Ziffer 1.1.3.1 Buchstabe a legt die höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit fest, bis zu denen von der vollständigen Freistellung 1.1.3.1 Bst. a ADR für die Beförderung gefährlicher Güter durch Privatpersonen profitiert werden kann. Die Tabelle A orientiert sich grundsätzlich an der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR, wobei die Höchstmengen für Privatpersonen tiefer angesetzt werden.

Die Änderungen des ADR für 1.1.2025 ermöglichen Privatpersonen neu Beförderungen von Abfällen der im Einzelhandel erworbenen Produkte, ohne dass die Originalverpackung verwendet werden muss. Die einzelhandels-gerechten Verpackungen weisen eine gewisse, den Gefahren entsprechende Grösse auf und vermitteln dadurch auch Sicherheit. Dies entfällt bei den Abfallbeförderungen, weshalb es umso wichtiger ist, dass für Privatpersonen die Gesamtmengen auch weiterhin geregelt werden.

Die höchstzulässigen Mengen in der aktuellen Tabelle enthalten teils Ungereimtheiten, welche es zu beheben gilt. So wird heute z.B. Privatpersonen ermöglicht, von gewissen Produkten 1 kg freigestellt zu befördern, für welche die gewerblichen Beförderer ungeachtet der Menge bereits einen Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen benötigen. Zudem werden nicht alle UN-Nummern geregelt und die Tabelle ist nicht praktisch in der Handhabung.

Das neue System behebt diese Mängel und stellt eine automatische Aktualisierung mit allen UN-Nummern sicher, da ein direkter Bezug zu den Beförderungskategorien (BK) geschaffen wird. Um die unterschiedlichen Risiken, welche sich in der Abstufung der BKs zeigen, für die private Beförderung beizubehalten, werden die BKs soweit als möglich direkt in das neue System überführt. Dies bewirkt, dass die BK 0 mit der höchstzulässigen Gesamtmenge 0, die BK 1 mit 1, die BK 2 mit 100 und die BKs 3 sowie 4 mit 300 überführt werden. Als Folge werden u.a. die Höchstmengen für alle giftigen oder ätzenden Gase der BK 1 für die private Beförderung (sofern diese im Handel überhaupt durch Private zu erwerben sind) von heute 5 auf 1 reduziert. Die Menge 5 stellt eine zusätzliche Abstufung zum System mit den BKs dar.

Gewisse Produkte wurden bei der Erstellung der ursprünglichen Tabelle A genau analysiert und unabhängig der BK den Mengen 0, 1 und 5 zugeordnet. Damit die gleiche Sicherheit und Bedingung der Beförderung gewahrt bleibt, werden diese Produkte mit dem heutigen Wert in das neue System überführt. So bleibt die Menge der Klasse 4.3, Verpackungsgruppe I bei 0 und die aufgeführten Produkte der BK 2 der Klassen 4.1, 4.2, 5.1 und 5.2 bei 5 bzw. 1 werden nicht auf 100 erhöht. In diesem Sinne werden ebenfalls die heutigen Mengen der Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff) beibehalten. Systembedingt werden die Stoffe der Klasse 5.1, Verpackungsgruppe III, welche der BK 3 zugeordnet sind, von 100 in die letzte Gruppe mit 300 verschoben.

Ziffer 1.6.1.1:

Diese allgemeine Übergangsbestimmung zur Umsetzung der Änderungen wird aktualisiert. Die Bestimmung entspricht 1.6.1.1 ADR, welche für die Anwendung des per 1. Januar 2025 revidierten ADR ebenfalls eine Umsetzungsfrist bis 30. Juni 2025 vorsieht.

Ziffer 1.6.14.2:

Der Verweis betreffend Aufhebung der Baumusterzulassung wurde mit dem ADR 2023 von Absatz 6.8.2.3.3 auf 1.8.7.2.2.2 verschoben. Es handelt sich um eine Aktualisierung ohne inhaltliche Änderung.

2. Anträge von Wirtschaft und Vollzugsbehörden

Ziffer 8.2.1:

Vermeehrt werden Fahrzeuge mit fest eingebauten Batterien als Stromspeicher und Energiequelle, sogenannte Güterbeförderungseinheiten, eingesetzt. Bei den Batterien kann es sich um Lithium-Ionen- oder in Zukunft möglicherweise auch um Natrium-Ionen-Batterien handeln. Wie bei den Tankfahrzeugen, die von der Erleichterung für die ADR-Schulungsbescheinigung profitieren können, gibt es bei den kennzeichnungspflichtigen Güterbeförderungseinheiten, welche fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, ab 333 kg Batterien aktuell keine grundsätzliche Freistellung. Die Aufnahme der erwähnten Güterbeförderungseinheiten in Ziffer 8.2.1 ermöglicht nun die Fahrt zur Fahrzeugprüfung und zurück und den Verkehrsexperten Fahrten anlässlich der Prüfung, ohne dass dafür eine ADR-Schulungsbescheinigung benötigt wird.

Ziffer 8.2.1.7.2:

Zur Erlangung einer Schulungsbescheinigung für die Beförderung von radioaktiven Stoffen muss grundsätzlich ein Basiskurs und ein Aufbaukurs Klasse 7 absolviert sowie eine Prüfung bestanden werden. Fahrzeugführer, die ausschliesslich Stoffe der Klasse 7 und diese nur innerhalb der Schweiz befördern, können jedoch stattdessen einen Strahlenschutzkurs besuchen, bei dem ein Aufbaukurs nach ADR für die Klasse 7 integriert ist. In der Folge wird bei bestandener Prüfung eine SDR-Schulungsbescheinigung ausgestellt, welche einzig für nationale Beförderungen berechtigt. Mit der vorliegenden Anpassung soll zur Erlangung der SDR-Schulungsbescheinigung das Erfordernis der praktischen Einzelübungen festgehalten werden. Obwohl im Aufbaukurs für Fahrzeugführer der Klasse 7 bisher durch die Kursveranstalter auch praktische Einzelübungen durchgeführt wurden, fehlt diese Erwähnung in den Vorschriften. Im Basiskurs, der hier entfällt, sind die Einzelübungen vorgeschrieben, im Aufbaukurs sind sie dagegen nicht enthalten. Entsprechend werden sie nun ausdrücklich aufgeführt.

Die Dauer des Aufbaukurses Klasse 7 und des Strahlenschutzkurses ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften und muss hier nicht noch zusätzlich erwähnt werden.

3. Weitere Anpassungen

Anhang 3:

Im Jahre 2009 wurden im ADR die MEMU (Mobile Explosives Manufacturing Units, bzw. mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen) neu eingeführt und in Kapitel 6.12 geregelt. In den internationalen Gremien wurde die Thematik schon früher kontrovers diskutiert und auch das ASTRA hatte sich intensiv mit einem konkreten Fall beschäftigt. Gestützt auf ein ausländisches Ereignis und mangels entsprechender Erfahrungen wurde in Anhang 3 die Grösse des Tanks aus Stahl eingeschränkt und das Belüftungssystem präzisiert.

In der Zwischenzeit gibt es diverse MEMU in den Mitgliedsstaaten des ADR mit grösseren Stahltanks, welche ohne Sicherheitsbedenken nach den ADR-Bestimmungen eingesetzt werden. Die Einschränkung in Anhang 3 SDR erübrigt sich somit und kann ersatzlos aufgehoben werden.